

UNFALL - ÖÖV-Superschutz für Berufs- und Freizeitunfälle - UN1007.15

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird wie folgt ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Artikel 7

- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdoppelt,
- mindestens 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung versechsfacht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	1	1
10	10	10
20	20	20
24	24	24
25	50	50
30	60	60
35	70	70
40	80	80
45	90	90
49	98	98
50	300	300
60	360	360
70	420	420
75	450	450
80	480	480
90	540	540
100	600	600

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.